



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 10100 Berlin

An die
Mitglieder der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Katherina Reiche
Bundesministerin

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
10100 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7600
Fax +49 30 18 615-7030

info@bmwe.bund.de

bundeswirtschaftsministerium.de

Berlin, 29. Juni 2026

Seite 1 von 3

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Bundeskabinett hat am 24. Juni 2026 den Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie beschlossen. Mit dem Entwurf setzen wir weitere Anforderungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791, EED) in nationales Recht um. Zudem enthält das Energieeffizienzgesetz bisher Vorschriften, die über die EED hinausgehen. Zur Entbürokratisierung und Entlastung der Wirtschaft werden diese Vorgaben durch den Gesetzentwurf - entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag – vereinfacht und auf EU-Recht zurückgeführt.

Entbürokratisierung und Entlastung der Wirtschaft

Mit dem Gesetzesentwurf werden Vorschriften des Energieeffizienzgesetzes und des Energiedienstleistungsgesetzes ersatzlos gestrichen oder, u.a. im Falle der Nutzung von industrieller

Seite 2 von 3

Abwärme und Abwärme von Rechenzentren, deutlich entschlackt. Dies sorgt für Entbürokratisierung und entlastet die Wirtschaft.

Entlastungen ergeben sich unter anderem durch folgende Anpassungen:

- Die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 gilt künftig erst für Unternehmen mit sehr hohen Energieverbräuchen von 23,6 GWh/Jahr. Das entspricht den europäischen Vorgaben aus der EED (bisher: Unternehmen mit über 7,5 GWh jährlich).
- Die Verpflichtungen im Bereich Abwärme für Unternehmen werden entbürokratisiert und angepasst (§§ 16-17). So entfällt die bisher bestehende Verpflichtung zur Nutzung von Abwärme für Unternehmen. Damit werden tausende Unternehmen von bestehenden Vorgaben befreit. Die Meldepflicht von Abwärmepotentialen wird auf Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen beschränkt.
- Die Anforderungen an Rechenzentren zu Effizienz und Abwärmenutzung wurden einem umfassenden Praxischeck unterzogen. Sie werden jetzt praxisgerecht entsprechend der nationalen Rechenzentrumsstrategie ausgestaltet. Für neue Rechenzentren wird die Übergangsfrist zur Einhaltung der Effizienzstandards von 2 auf 4 Jahre verlängert. Die Frist, bis zu der Betreiber von Rechenzentren ihren Stromverbrauch bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien decken müssen, verlängern wir um drei Jahre auf den 1. Januar 2030.
- Wir streichen die gesetzliche Vorgabe zur Erreichung von Einsparzielen bis 2030. Die (bisherigen) nationalen gesetzlichen Zielvorgaben sind nicht von der EED gefordert.

Umsetzung der neugefassten Energieeffizienzrichtlinie

Daneben dient der Gesetzentwurf der Implementierung weiterer bislang noch nicht umgesetzter Anforderungen der im Oktober 2023 beschlossenen Neufassung der EED in nationales Recht. Das betrifft insbesondere den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ aus Art. 3 EED, die Änderung der Regelungen im Bereich der Energieaudits für Unternehmen nach Art.



Seite 3 von 3

11 EED und die Anforderungen aus Art. 7 EED an die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Wichtig ist uns, dass die Umsetzung, die europarechtlich zwingend ist, dabei 1:1 erfolgt, also ohne über die europäischen Vorgaben hinauszugehen.

Daneben wird mit dem Gesetzentwurf eine Vorgabe der EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 – EPBD) umgesetzt. Der Bundesstelle für Energieeffizienz beim BAFA (BfEE) wird die Aufgabe des Aufbaus, des Betriebs und der Wartung des Gebäudeenergieregisters sowie die Berichterstattung an die Europäische Kommission übertragen.

Mit freundlichen Grüßen